

Schutzschirmverfahren

ESUG bietet echte Chance zur Sanierung von Unternehmen

Von Prof. Dr. Peter Fissenewert, Rechtsanwalt und Partner, Buse Heberer Fromm



Prof. Dr. Peter Fissenewert

Am 1. März 2012 ist das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) in Kraft getreten. Mit dem ESUG reagiert der Gesetzgeber nicht zuletzt auf die Entwicklungen in der Praxis, dass zunehmend Unternehmen wie der Kabelnetzbetreiber Tele Columbus oder der Brillenhersteller Rodenstock ihren Sitz ins Ausland verlegen, um eine Sanierung nach dem dortigen Rechtsregime, namentlich mittels eines britischen Scheme of Arrangement, durchzuführen. Im Zentrum der gesetzgeberischen Bemühungen zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen steht dabei, nach dem Vorbild des Chapter-11-Verfahrens des U.S. Bankruptcy Codes, die stärkere Verknüpfung des Insolvenzrechts mit dem Gesellschaftsrecht.

Neue Insolvenzkultur

Diese neue Stärkung der Eigenverwaltung war dringend überfällig. In der bisherigen Insolvenzordnung war eine Eigenverwaltung zwar vorgesehen, aber nur von untergeordnetem Interesse. Sprach die Kritik an der alten Insolvenzordnung zu Recht von „plattmachen statt sanieren“, soll nunmehr ein Mentalitätswechsel in eine andere Insolvenzkultur stattfinden, nämlich „weg vom Pleitegeier – hin zur echten Chance zur Sanierung“. Das neue Gesetz ermöglicht es dem Unternehmer nun, seinen Betrieb in Eigeninitiative zu sanieren.

Das Schutzschirmverfahren

Die wesentlichen Instrumente des Schutzschirmverfahrens unter Stärkung der Gläubigerautonomie sind wichtige Impulse für die Sanierung vieler Unternehmen. Die Sanierung ist immer der bessere Weg. Sollte ein Unternehmen also in Schwierigkeiten geraten und drohen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, bietet das neue Schutzschirmverfahren eine sehr gute Möglichkeit, das Unternehmen aufzufangen und gestärkt aus der Krise hervorzugehen. Das Schutzschirmverfahren gibt dem

Unternehmen einen dreimonatigen Vollstreckungsschutz und setzt die Insolvenzantragspflicht aus. Gemeinsam mit einem Experten, dem Sachwalter, den sich die Geschäftsleitung zuvor ausgesucht hat, kann die Sanierung des Unternehmens angegangen werden.

Instrumente

In Kombination mit einem Insolvenzplan bietet das Schutzschirmverfahren attraktive Sanierungsinstrumente für das Unternehmen: 1. Kündigung unwirtschaftlicher Miet-, Pacht und Leasingverträge: Ungünstige Mietverträge, an die das Unternehmen wegen langer Vertragslaufzeiten gebunden ist, können kurzfristig gekündigt werden. 2. Personal/Betriebsvereinbarungen: Häufig ist Personalabbau Voraussetzung für das Überleben des Unternehmens. Hier geben Schutzschirm und Insolvenzplan die Möglichkeit, den Abbau effizient binnen drei Monaten durchzusetzen. Dies gilt auch für Betriebsvereinbarungen. 3. Beendigung verlustreicher Verträge: Bedroht ein unrentabler Auftrag die Existenz Ihres Unternehmens, beispielsweise weil Sie versehentlich falsch kalkuliert haben, ermöglicht der Schutzschirm den sofortigen Ausstieg aus allen verlustreichen Verträgen. 4. Zusätzliche Liquidität: Ein Teil der monatlichen Betriebsausgaben kann für drei Monate ausgesetzt werden, was dem Unternehmen zusätzliche Liquidität und Wettbewerbsvorteile verschafft. Zudem kann Insolvenzausfallgeld beansprucht werden.

Moratorium

Zunächst wird ein vorläufiger Sachwalter versuchen, bei den Gläubigern ein Moratorium durchzusetzen. Weil der vorläufige Sachwalter im Schutzschirmverfahren gegenüber den Gläubigern besser Druck aufbauen kann, bestehen gute Erfolgsaussichten. Gelingt das Moratorium, ist das Unternehmen schon dadurch gerettet. Der Schutzschirm wird aufgehoben. Eine Insolvenz gibt es nicht. Scheitert das Schuldenmoratorium oder sprechen andere Vorteile für eine Insolvenz, wird als nächster Schritt im Schutzschirmverfahren ein Insolvenzplanverfahren vorbereitet. Hierzu erarbeitet das Sanierungsteam einen Insolvenzplan und lässt ihn von den wichtigsten Gläubigern genehmigen.

ZUR PERSON: PROF. DR. PETER FISSENEWERT

Prof. Dr. Peter Fissenewert (fissenewert@buse.de) ist Rechtsanwalt und Partner der internationalen Anwaltskanzlei Buse Heberer Fromm. Die Kanzlei berät ihre Mandanten im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrecht. www.buse.de

Insolvenzplanverfahren

Danach setzt der vorläufige Sachwalter ein Insolvenzplanverfahren in Gang. Im Gegensatz zum normalen Insolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter an die Vorgaben des Insolvenzplans gebunden. Er muss die Sanierungsmaßnahmen des Insolvenzplans durchführen, anstatt das Unternehmen – wie in der bisherigen Insolvenzpraxis leider zu oft üblich – zu zerschlagen. Das heißt, über den Insolvenzplan setzt das Sanierungsteam einzelne Sanierungswerkzeuge des Insolvenzverfahrens gezielt zum Vorteil des Unternehmens ein. Der Unternehmer und ein Schutzschirmexperte behalten die Zügel in der Hand und müssen keine Zerschlagung des Unternehmens befürchten. Es wird im Schutzschirmverfahren keine vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und kein unbekannter vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt. Dies hat bisher viele Geschäftsführer von einem rechtzeitigen Antrag abgehalten. Der Insolvenzschnuldner kann eine Person seines Vertrauens als Sachwalter benennen.

Möglichkeiten für den Schuldner

Aufsicht übt kein vorläufiger Insolvenzverwalter, sondern der vorläufige „Sachwalter“. Er hat weniger Befugnisse als ein vorläufiger Verwalter. Das Insolvenzgericht soll einen vom Schuldner vorgeschlagenen Rechtsanwalt als vorläufigen Sachwalter einsetzen. Der Schuldner behält die volle Verfügungsbefugnis über sein Vermögen und die Gläubiger können die Durchführung des Schutzschirmverfahrens nur in Ausnahmefällen blockieren. Im Schutzschirmverfahren soll die Sanierung mittels Insolvenzplan vorbereitet werden. Die Angst vieler Unternehmer vor der vorschnellen Zerschlagung ihres Unternehmens ist nicht mehr berechtigt. Das Gericht gibt dem Insolvenzschnuldner die Gelegenheit, seinen Insolvenzantrag zurückzuziehen, falls es die Bewilligung der vorläufigen Eigenverwaltung als nicht gegeben hält. Es sind drei Anträge erforderlich, nämlich der Eröffnungsantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit, der Antrag auf Eigenverwaltung sowie der Antrag auf Bestimmung einer Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Der Schuldner kann das Schutzschirmverfahren nur dann nutzen, wenn er dem Gericht zusammen mit dem Eröffnungsantrag eine Bescheinigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts vorlegt, aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen überschuldet ist oder Zahlungsunfähigkeit droht, diese aber noch nicht eingetreten ist, und dass die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Aus dem Gesetz geht nicht hervor, welche Anforderungen an die Bescheinigung zu stellen sind. Hilfreich ist hier der Entwurf des IDW-Standards (IDW ES9), der die Anforderungen über den Umfang der durchzuführenden Tätigkeiten sowie an den Inhalt der Bescheinigung erläutert. Der Unternehmer kann bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung drei Monate unter einen Schutzschirm. Im Ergebnis ist das Schutzschirmverfahren ein ideales Instrument zur Sanierung von Unternehmen. Die Praxis wird zeigen, welche kleinen Stellschrauben noch zu ändern sind, um ein derartiges Schutzschirmverfahren noch weiter zu optimieren.

Das Unternehmer-Buch Vom Familien-Flüsterer

»Tiefe Einblicke in das
Uhrenwerk von Familienunternehmen.«

Sehr spannend.«

KURIER

»Mit den richtigen
Fragen nähert sich Intes-Chef

Peter May dem besonderen Wesen von Familienunternehmen.«

FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND



Peter May
Erfolgsmodell Familienunternehmen
Das Strategie-Buch

Leinen, gebunden, mit Lesebändchen

€ 24,90, 334 Seiten

ISBN 978-3-86774-174-3

eBook

€ 16,99



M MURMANN
www.murmann-verlag.de